



T H E M E N	Deutschland	2
	Branchentreff der Weinwirtschaft 2019 Neue Rebfläche: Herkunftsbezeichnung ? Spirituosenindustrie will überwiegend Kalorien angeben Nährwertangaben "pro Portion" zulässig Maut auch bei Weintransport Korrektur: Novelle der Spirituosen-Grundverordnung früher in Kraft getreten Sektverband mit neuem Präsidenten	
	Brüssel	4
	Nachfolgeverordnungen der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 veröffentlicht EU: Studie zu innergemeinschaftlichem Versandhandel (+ Teilnahmemöglichkeit) Deutsche Pkw-Maut verstößt gegen EU-Recht	
	EU-Länder	5
	Italien: Prosecco stuft Erntereserve herab Italien: Valpolicella mit Ertragsreduzierung Italien: Soave mit 33 Einzellagen Österreich: Änderung des Weinggesetzes Finnland: Neues finnisches Markengesetz	
	Drittländer	6
Schweiz: Weinernte 2018 Neuseeland: Keine Ernte Russland: Kein Importwein in Verwaltung		
Verschiedenes	7	
Lidl rückt an Aldi heran Ausgelistete Marken fallen im Regal nicht auf		
Termine	7	
INTERVITIS: Neuausrichtung		

Deutschland

Branchentreff der Weinwirtschaft 2019

Das geltende Weinrecht mit den gewohnten Herkunfts- und Qualitätsangaben steht vor einem Wandel, und die Weinwirtschaft damit auch. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft plant die Überarbeitung des Gesetzes – die inhaltliche Diskussion darüber in Politik, Weinwirtschaft und Weinbau ist voll im Gange. Was wollen die Regionen, Weingüter, Genossenschaften und Kellereien? Wie wollen die Anbauggebiete künftig sich und ihre Erzeugnisse darstellen? Wird es dabei Gestaltungsspielräume geben und wie soll man die nutzen? Dies waren die Vorgaben des diesjährigen, gut besuchten Branchentreffs von Bundesverband und IHK Trier. In seinem Eröffnungsgrußwort appellierte Dirk Richter (Vorsitzender des Weinausschusses der IHK Trier) diese Chance zu nutzen. Richter: „So können wir schon im Vorfeld der Gesetzesberatungen mitgestalten und aus den Regionen heraus Einfluss auf den Bundesgesetzgeber nehmen.“ Eine so tiefgreifende Weingesetzreform, die über redaktionelle Anpassungen hinausgehe, komme so bald nicht wieder. Unter dem Titel „Welchen Rahmen gibt die Politik“ erläuterte im Anschluss Michael Köhler, Leiter des Weinreferats im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, den Stand der Überarbeitung des Weingesetzes. Zunächst definierte Köhler den heutigen Ist-Zustand: Eine unüberschaubare Vielfalt, keine erkennbare Profilierung der Gebiete, keine klare Orientierung für den Verbraucher. Koehler: „Es ist zweifelhaft, ob dieses System auf dem Markt funktioniert.“ Für den Export sei es katastrophal – so seine Einschätzung. Im Anschluss zeigte der Referent die Möglichkeiten einer neuen Qualitätseinstufung auf, die sich an der Herkunft der Weine orientiert. An der Spitze der Pyramide steht die Lagenklassifizierung: Weine mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) gefolgt von Weinen mit geschützten geografischen Angaben (g.g.A.). In beiden Kategorien ist noch nach Rebsorten oder Jahrgang zu unterscheiden. In der Basisstufe folgt der „Deutsche Wein“, mit weinhaltigen Getränken, Rebsortenwein, Sekt, Experimentalweinen, alkoholreduzierten Weinen, einfachen Markenweinen. Wie treten die deutschen Weinregionen mit diesen Weinprofilen in den Wettstreit? Wie könnte die Weinwirtschaft der Zukunft aussehen? Darüber diskutierten im Anschluss fünf Weinexperten aus verschiedenen Regionen. Die Moderation hatten IHK-Geschäftsführer Albrecht Eheses und Peter Rotthaus, Geschäftsführer vom Bundesverband. Im Grundsatz begrüßten alle Teilnehmer die angestrebte Reform, sahen aber noch zahlreiche „Stellschrauben“, an die man Hand anlegen müsse. Gewarnt wurde vor zu starker Einengung. Johannes Hübinger (Zell): „Der Wein ist Natur – ein Jahr vielleicht Frostschaden, im nächsten Jahr Übermenge. Das erfordert eine Flexibilität, die nicht alles zentral regeln will. „Wer kontrolliert das alles? Und wird der Verbraucher das verstehen? Wir müssen das erklären“, sagte Henning Seibert, Moselland eG Bernkastel-Kues. Auf die Frage, welche Zukunftschance man dem deutschen Wein gebe, plädierte Johannes Hübinger für einen Rebsortenwein mit höherem Alkoholgehalt. Henning Seibert warnte abschließend vor Änderungen nur um des Änderns willen. Seine Sorge galt besonders dem Bestand der erfolgreichen Großlagen an der Mosel – „wir sollten nichts kaputtmachen, was funktioniert“. Dazu eine Anmerkung aus dem Publikum: „Lasst doch die Sachen, die wirklich gut laufen, noch zehn Jahre weiterlaufen und in der Zukunft darüber diskutieren.“

Neue Rebfläche: Herkunftsbezeichnung?

Darf ein Wein von neu angepflanzten Rebflächen, die zwar zu einer innerhalb eines bestimmten Anbaugesbietes legenden Gemeinde gehört, auf der aber bisher noch keine Rebstöcke standen, als g.g.A. oder g.U. oder nur als „Deutscher Wein“ bezeichnet werden? Ein rheinhessischer Winzer hatte bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Genehmigung zur Neuanpflanzung eingeholt, wobei beide Seiten davon ausgingen, das Erzeugnis dürfe später als „Rheinhessischen Wein“ verkauft werden. Die Landwirtschaftskammer widersprach mit der Begründung, das Grundstück liege außerhalb der rechtlich geschützten Fläche. Der Winzer verwies auf die Produktspezifikation für rheinhessischen Wein, die ausdrücklich die betroffene Ortsgemeinde in das geschützte Gebiet einbeziehe. Das Verwaltungsgericht Koblenz urteilte dazu, dass es zutrefte, dass die einschlägige Produktspezifikation zur Klärung heranzuziehen sei, wie sie von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission übermittelt wurde, um den bestehenden Weinnamen „Rheinhessen“ zu schützen. Jedoch habe damit keine neue Rechtslage geschaffen werden sollen. Maßgeblich sei vielmehr der rechtliche Zustand zu dem von der EU festgelegten Stichtag der Meldung (1. August 2009). Dafür spreche schon der Wortlaut der Produktspezifikation, die auf „Rebflächen“ abstelle. Was darauf hindeute, dass nur damals vorhandene Rebflächen gemeint gewesen seien. Somit können nur diejenigen Flächen einbezogen werden, die bereits vor dem 1. August 2009 geschützt worden seien. Dazu zählt aber die vom Kläger neu angelegte Fläche nicht. Für diese Auffassung

spreche zudem, dass es nach geltendem europäischem Recht nicht mehr Sache des Mitgliedstaates ist, geschützte Flächen auszuweisen. Die EU hat diese Entscheidung bewusst an die Branche delegiert. Nur noch diese hat über ihre Organisationen im Rahmen eines Antragsverfahrens das Recht, den Produktspezifikationen neue Flächen hinzuzufügen. Inzwischen wurde gegen das Urteil Berufung beim OLG Koblenz beantragt. (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 15. März 2019, 5 K 440/18.KO)

Spirituosenindustrie will überwiegend Kalorien angeben

Nach langen Verhandlungen haben sich einige Spirituosenunternehmen freiwillig verpflichtet, Kalorienangaben auf ihre Produkte zu drucken. Der deutsche Spirituosenverband BSI unterstützt dies bislang nicht. Der europäische Dachverband der Spirituosenhersteller, Spirits Europe, hat sich dazu ein gemeinsames Ziel gesetzt, wonach bis Ende 2022 66 Prozent der verkauften Flaschen eine Kalorienkennzeichnung tragen sollen (Kalorien per 100 ml und per Portion). Die restlichen Nährwertangaben sollen online zur Verfügung gestellt werden. Bei dem Thema Zutatenliste sieht der Kompromiss vor, die Informationen online verfügbar zu machen. Auf Drängen der EU sollen auch die Rohstoffe angegeben werden, aus denen der Alkohol destilliert wurde. Der BSI will sich weiterhin nicht an der freiwilligen Initiative beteiligen, stattdessen favorisiert man, die Wahl zu eröffnen, Nährwerte online oder offline anzugeben. Die EU-Kommission hatte 2017 klar gemacht, dass sie für die bisherige Ausnahme von Alkohol bei der Kennzeichnungspflicht keine Rechtfertigung mehr sieht.

Nährwertangaben "pro Portion" zulässig

Ein Müsli ist ein "zubereitetes Lebensmittel" im Sinne der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV). Deshalb dürfen auf der Vorderseite einer Müsli-Verpackung Nährwertangaben bezogen auf eine Portion von 40 Gramm Müsli und 60 Milliliter Magermilch abgedruckt werden – ohne daneben auch den Energiewert für die Referenzgröße von 100 Gramm des Produkts anzugeben. Das hat das Oberlandesgericht Hamm vergangenen Donnerstag entschieden (Az. 4 U 130/18). Die freiwillige, wiederholende Nährwertangabe auf der Verpackungsvorderseite sei zulässig, da die LMIV dies für zubereitete Lebensmittel erlaube. Es genüge, dass auf der Verpackungsseite auch eine Nährwertangabe mit der vorgeschriebenen Referenzmengen von 100 Gramm des Produkts erfolge und die zubereite Portion exakt auf 100 Gramm bemessen sei.

Nächste ProWein vormerken!



www.prowein.com

Düsseldorf, 15. bis 17. März 2020

Maut auch bei Weintransport

Zum 01. Januar 2019 trat das neue Mautgesetz in Deutschland in Kraft. Danach sind Landwirte (auch Winzer) von der Maut befreit, wenn sie landwirtschaftliche Erzeugnisse transportieren. Eine Maut wird üblicherweise für Fahrzeuge ab 7,5 t zGG fällig. Nach verschiedentlichen Unklarheiten hat jetzt das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) eine Auslegung dieser Ausnahmeregelung dahingehend getätigt, dass eine mautrechtliche Ausnahme nur für *unverarbeitete* Produkte (wie Trauben) gilt, weiterverarbeitete Erzeugnisse (z.B. Wein) fallen nicht unter die Ausnahme.

Korrektur: Novelle der Spirituosen-Grundverordnung früher in Kraft getreten

Das Datum des Inkrafttretens der Spirituosen-Grundverordnung (VO 2019/787) (wir berichteten) war der 25. Mai 2019 (nicht 24. Mai). Teilweise gilt die VO 2019/787 ab 8. Juni 2019 (z.B. für den dann zulässigen Zusatz von Milch oder Sahne zu einem Eierlikör oder die wichtigsten Bestimmungen des Kapitels III der VO betreffend den Geoschutz im Spirituosensektor, u.a. das Eintragungs- und Widerspruchsverfahren für neue geografische Angaben (g.A.) oder zur Änderung der Spezifikationen von Produktspezifikationen der bestehenden g.A.). Grundsätzlich gilt die neue VO 2019/787 ab 25. Mai 2021 (= zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der VO). Das BMEL muss jetzt relativ zügig ein Durchführungsgesetz zum EU-Spirituosenrecht erlassen, um den Verpflichtungen der neuen EU-Spirituosen-Grundverordnung gerecht zu werden. Daran wird, nach Mitteilung des BMEL, derzeit gearbeitet.

Sektverband mit neuem Präsidenten

Christof Queisser ist neuer Präsidenten des Verbands Deutscher Sektkellereien (VDS). Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien ist damit Nachfolger von Nikolaus Graf von Plettenberg (Sektmanufaktur Schloss Vaux) der den Vorsitz seit 2016 innehatte. Zum stellvertretenden Präsidenten wurde Markus Jost (Geschäftsführer der Rüdeshheimer Sektkellerei Ohlig) gewählt.

Brüssel

Nachfolgeverordnungen der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 veröffentlicht

Im EU-Amtsblatt sind die Nachfolgeverordnungen zur über önologische Verfahren veröffentlicht worden. Es handelt sich dabei um die delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/935 der Kommission vom 16. April 2019 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Analysemethoden zur Feststellung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Merkmale von Weinbauerzeugnissen und der Mitteilung von Beschlüssen der Mitgliedstaaten zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts. Die beiden Verordnungen gelten ab dem 7. Dezember 2019. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Verordnung (EG) Nr. 606/2009 aufgehoben.

1. Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Hervorzuheben sind hier:

- In Anhang I Teil A Tabelle 1 sind die zugelassenen önologischen Behandlungen sowie die Bedingungen und Grenzwerte für ihre Anwendung aufgeführt.
- In Anhang I Teil A Tabelle 2 sind die zugelassenen önologischen Stoffe sowie die Bedingungen und Grenzwerte für ihre Anwendung aufgeführt.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht laut BMEL-Weinreferat:

- Eine Behandlung mit Silberchlorid ist nicht mehr vorgesehen. Damit läuft die Zulassung aus und endet sechs Monate nach der Veröffentlichung der Verordnung.
- Ebenfalls endet die Zulassung für die Behandlung von Rotwein mit Carboxymethylcellulose (CMC). Die Behandlung wird auf Weißweine beschränkt.

In Anhang I Teil B ist der Schwefeldioxidhöchstgehalt von Weinen festgelegt, Anhang I Teil C regelt den Höchstgehalt an flüchtiger Säure von Weinen und Anhang I Teil D enthält die Bestimmungen für die Süßung.

2. Durchführungsverordnung (EU) 2019/935

Mit dieser Verordnung werden Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Analysemethoden zur Feststellung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Merkmale von Weinbauerzeugnissen sowie hinsichtlich der Mitteilung der Beschlüsse der Mitgliedstaaten zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts festgelegt.

Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung sind die Mitgliedstaaten, die eine Erhöhung des Alkoholgehalts in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen genehmigen, verpflichtet, dies der Kommission innerhalb eines Monats nach Genehmigungserteilung für die Abweichung mitzuteilen.

Der Status Quo besagt, dass Mitgliedstaaten der Kommission dies vor Erlass der Entscheidung mitteilen müssen.

Bei den Analysemethoden sind keine Einschränkungen gegenüber dem bisherigen Recht ersichtlich.

EU: Studie zu innergemeinschaftlichem Versandhandel (+Teilnahmemöglichkeit)

Im November 2018 beauftragte die GD TAXUD der Europäischen Kommission die Beratungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers (PwC) mit der Durchführung einer Studie zur Bewertung der allgemeinen Situation beim innergemeinschaftlichen Handel mit verbrauchssteuerpflichtiger Ware, insbesondere an Endkunden (Privatpersonen) im Versandhandel. Ziel der Studie ist es, eine Bestandsaufnahme der Umsetzung der allgemeinen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten vorzunehmen, Lücken und Schwachstellen in den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren zu ermitteln und Lösungen für die Beseitigung dieser Hindernisse zu finden. Die Studie ist online unter [PwC Business Survey](#) eingestellt. Eine Teilnahme ist **bis Freitag, 05. Juli 2019** möglich.

Deutsche Pkw-Maut verstößt gegen EU-Recht

Die deutsche Pkw-Maut ist nicht mit EU-Recht vereinbar. Die Abgabe sei gegenüber Fahrzeughaltern aus dem Ausland diskriminierend, entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg. Der EuGH gibt damit einer Klage von Österreich gegen die Pkw-Maut in Deutschland statt. Die Einführung der Maut nach dem jetzigen Modell ist somit nicht möglich. Die geplante Abgabe sei diskriminierend, weil die wirtschaftliche Last praktisch ausschließlich bei Autofahrern aus anderen EU-Staaten liege, begründeten die Richter ihre Entscheidung. Sie verstoße zudem gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs im EU-Binnenmarkt. Sie könne den freien Dienstleistungs- und Warenverkehr aus anderen EU-Staaten etwa dadurch behindern, da sich Transportkosten für Lieferanten und damit letztlich auch die Preise ihrer Produkte erhöhten. Die Maut beeinträchtige damit deren Wettbewerbsfähigkeit auf dem deutschen Markt. Für Autobesitzer aus dem Ausland sollte es neben einer Jahresmaut auch zwei Kurzzeittarife je nach Motoreigenschaften geben - für die Dauer von zehn Tagen oder zwei Monaten. Die Richter äußerten aber auch dabei Bedenken. Es gebe keine Möglichkeit für Halter in Deutschland, eine Kurzzeitmaut zu wählen, die der tatsächlichen Nutzung der Straßen möglicherweise besser entspreche. Das Benutzerprinzip bei der Finanzierung gelte somit nur für Halter von in anderen EU-Staaten zugelassenen Fahrzeugen. In Deutschland gelte weiter das Steuerfinanzierungsprinzip. Quelle: n-tv.de

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Italien: Prosecco stuft Erntereserve herab

Das Konsortium der DOC Prosecco hat beschlossen, ihre Erntereserve des Jahrgangs 2018 deklassifizieren zu lassen. Ihr Entschluss basiert auf der Analyse des Lagerbestandes, der Marktlage und der Ernteaussichten. Die Rücklagen der großen Ernte 2018 beliefen sich immerhin auf 610.000 Hektoliter, die der Markt offensichtlich nicht ohne weitere Preiseinbußen verdauen könnte, auch eine Minderernte ist nicht in Sicht, die eine Reserve notwendig machen würde. Allein Bio Prosecco DOC ist von der Maßnahme ausgenommen. Zwischen Januar und Mai 2019 ist die Abfüllung von Prosecco DOC um 5,5 Prozent gegenüber der Vorjahresperiode gestiegen und hat somit die Prognosen des Konsortiums erfüllt. Um den Fälschungsversuchen weiter entgegen zu treten, wurde auch der obligatorische Gebrauch des Konsortiums-Logos auf der Flasche beschlossen. Innerhalb der nächsten zwei Jahre müssen alle Mitglieder den Sticker des Konsortiums Prosecco DOC auf ihre Flasche geklebt haben, bisher war der Einsatz fakultativ.

Italien: Valpolicella mit Ertragsreduzierung

Die Mitglieder des Schutzkonsortiums Valpolicella haben eine Ertragsreduktion für die Ernte 2019 beantragt (Höchstertag/ha: 11 (vorher: 12) Tonnen Trauben). Noch deutlicher sind die Einschränkungen bei Amarone und Recioto: statt 65 Prozent des Traubenertrags dürfen 2019 nur 40 Prozent der Ernte genutzt werden. Damit sollen Qualität und Rentabilität garantiert werden, da in den letzten zehn Jahren die Anbaufläche um fast 30 Prozent gewachsen ist. Das Geschäftsergebnis des Konsortiums betrug im zurückliegenden Jahr 2,1 Mill. Euro.

Italien: Soave mit 33 Einzellagen

Das Nationale Weinkomitee hat zugestimmt, 33 Einzellagen in das Produktionsregelwerk des Soave aufzunehmen. Die Ausarbeitung der Lagen ist ein langjähriges Projekt des Konsortiums, wonach die verschiedenen Lagen nach Bodenkompositionen, Höhenlagen, Gefälle und Ausrichtung bestimmt sowie der Einfluss der verschiedenen Erziehungssysteme analysiert wurden. Basis sind seit langem von Winzer bevorzugte Lagen, die ihren Weinen eine besonders charakteristische Prägung verleihen. 2017 wurden die Einzellagen nochmals geprüft und definiert, und schließlich stimmten die Mitglieder des Konsortiums für die Aufnahme ins Regelwerk der DOC, was nun genehmigt wurde. Wer die Einzellage auf dem Etikett notieren möchte, muss den Wein getrennt von allen anderen Weinen des Betriebs ausbauen und beweisen, dass die Produktion limitiert ist.

Österreich: Änderung des Weingesetzes

Das österreichische Weingesetz wird im Hinblick auf Weine, die aus DAC („Districtus Austriae Controllatus“)-Gebieten stammen, aber „nur“ als Qualitätsweine vermarktet werden, verändert. Neu heißt es dann in § 10 Absatz 7 (österreichisches Weingesetz)

„Für Qualitätsweine aus Trauben von DAC-Gebieten, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, dürfen keine kleineren geografischen Angaben als das Bundesland verwendet werden, wenn dies in den entsprechenden DAC-Verordnungen festgelegt ist.“

Entsprechende Beschlüsse der Regionalen Weinkomitees sind einstimmig (sonst 3/4 –Mehrheiten) zu fassen.

Finnland: Neues finnisches Markengesetz

Das neue, seit dem 01. Mai 2019 geltende, finnische Markenrecht implementiert die europäische Markenrechtsrichtlinie. In verfahrenstechnischer Hinsicht ist eine wichtige Neuerung die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Anträgen, und zwar sowohl auf Registrierung als auch auf Verlängerung. Beides kann künftig auch in englischer Sprache erfolgen. Ebenfalls neu ist die Implementierung eines Verwaltungsverfahrens als Alternative zu einem Gerichtsverfahren, das auf Widerruf oder Ungültigkeitserklärung einer Marke gerichtet ist. Materielle Änderungen umfassen den Schutzzumfang schwarz-weißer Bildmarken: diese waren bislang für alle Farbvarianten geschützt, zukünftig nur noch für schwarz-weiß. Zu den weiteren Änderungen gehört die Abschaffung der Notwendigkeit einer graphischen Darstellbarkeit, so dass neue Arten von Marken (z.B. Multimedia) möglich werden, sowie eine Änderung der Schutzdauer: es bleibt bei 10 Jahren, aber künftig beginnend mit dem Antrag und nicht wie bisher mit der Eintragung.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Schweiz: Weinernte 2018

Mit über 111 Mio. Litern ist die Weinernte 2018 in der Schweiz die höchste seit 2011. Sie liegt damit um 40 Prozent über dem Rekordtief von 2017.

Neuseeland: Kleine Ernte

Neuseelands Traubenernte 2019 beläuft sich nach letzten Angaben auf 413.000 Tonnen Trauben, 1 Prozent weniger als im Vorjahr. Damit reiht sich 2019 als dritter kleiner Jahrgang in Folge ein. Gleichzeitig wurde bekannt, dass der Export weiter wächst. Im letzten Jahr gab es einen Anstieg des Exports um 4 Prozent auf umgerechnet ca. 1,03 Mrd. Euro. Ein Mengenwachstum des Exports ist angesichts der kleinen Ernte schwierig, jedoch gibt es beim wichtigsten Exportartikel eine leichte Entspannung. Die geerntete Menge an Sauvignon Blanc stieg um 2 Prozent auf 302.000 Tonnen. Damit steht Sauvignon Blanc für 75,8 Prozent der Ernte.

Russland: Kein Importwein in Verwaltung

Die Regierung in Russland hat per Dekret vom Mai staatlichen und kommunalen Stellen untersagt, ausländische Weine und Schaumweine einzukaufen, „Um die Entwicklung des heimischen Weinbaus und der Weinbereitung zu fördern“. Dies gilt nicht für importierte Ware, die vom Handel, der Gastronomie u.ä. verkauft werden.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Lidl rückt an Aldi heran

Die Umsätze von Aldi Süd haben im Jahr 2018 einen neuen Höchstwert erreicht. Um mehr als 200 Mio. Euro legte der Netto-Umsatz des Discounters zu und lag damit erstmals über 15 Mrd. Euro. Aldi Nord hingegen stagnierte mit 11,75 Mrd. Euro auf Vorjahresniveau. Damit blieb Aldi insgesamt deutlich hinter Wettbewerber Lidl zurück, der seit Jahren das Discount-Segment antreibt. Seit dem Geschäftsjahr 2015/16 schafft Lidl einen Mehrumsatz von mindestens 1 Mrd. Euro pro Jahr. Mit 22,7 Mrd. Euro Gesamtumsatz ist Lidl dem Rivalen inzwischen dicht auf den Fersen. Und das, obwohl Aldi seit 2017 mit enormem personellen und finanziellen Aufwand die Wende herbeiführen will. Dafür arbeiten beide Schwestergesellschaften so intensiv wie nie zuvor zusammen. Mehr denn je kaufen die beiden Unternehmen gemeinsam ein, harmonisieren die Sortimente und investieren in Filialen und Werbung. Was die Umsätze pro Filiale betrifft, bleibt Aldi Süd die Nummer eins unter den Discountern. Mit einem durchschnittlichen Umsatz von 7,8 Mio. Euro erreichte Aldi Süd 2017 eine neue Rekordmarke. Mit zusätzlichen Sortimenten und einem aktiven Aktionsgeschäft mit Markenartikeln soll dieser Wert in den kommenden Jahren weiter steigen. Ziel ist es, Bestandskunden zu halten und den Vollsortimentern Umsätze wegzunehmen. Dafür hat Aldi in günstigere Preise investiert. Die Bilanzen für 2017 weisen für Süd eine gesunkene Handelsspanne aus. Sie hatte 2016 das Rekordniveau von 21,4 Prozent erreicht und lag für 2017 bei 19,5 Prozent.

Ausgelistete Marken fallen im Regal nicht auf

Der Hälfte der Supermarkt-Kunden ist es offenbar egal, wenn im Regal von Rewe, Edeka und Co. einzelne Markenprodukte fehlen. Das fand eine Studie heraus; dieser zufolge seien es insgesamt rund 52 Prozent der Konsumenten, denen die Regallücken kaum auffallen. Drei von vier Verbrauchern würden diese erst gar nicht bemerken, die Bedeutung vieler großer Marken gehe zurück. Im vergangenen Jahr hätten sich Berichte über Konflikte zwischen Markenherstellern und Handelskonzernen gehäuft. So listete Edeka beispielsweise Nestlé-Produkte aus. Der Handelskonzern wollte damit bessere Einkaufskonditionen erreichen. An der Auslistung von insgesamt 160 Produkten beteiligte sich letztendlich die gesamte Händlerallianz Agecore. Weitere Gründe, wieso zunehmend die Marken an Bedeutung verlieren, seien Brands von jungen Unternehmen und auch die zunehmende Listung von Marken im Discount.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

INTERVITIS: Neuausrichtung

Die Verantwortlichen für die „Internationale Ausstellung für Weinbau, Kellerwirtschaft und Brennereitechnik INTERVITIS INTERFRUCTA“ passen nicht nur den Turnus der Leitmesse, sondern auch das zugrunde gelegte Konzept an die Bedürfnisse der Branche an. Der neue Auftritt ist das Ergebnis zahlreicher Gespräche mit dem Messebeirat, den Hochschulen und führenden Herstellern seit der vergangenen Messe im Herbst 2018. Die INTERVITIS INTERFRUCTA wird in den dreijährigen Turnus zurückkehren und zukünftig wieder im Frühjahr stattfinden. Zudem erfolgt eine Fokussierung auf die Bereiche Weinbau, Kellerwirtschaft und Brennereitechnik. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildet hierbei die Außenwirtschaft in Kombination mit den Maschinenvorfürungen. Aber auch die enge Verbindung von Wirtschaft und Wissenschaft bleibt ein zentraler Bestandteil der Leitmesse, um den Wissenstransfer zwischen Theorie und Praxis zu garantieren. Dies soll durch die bewährte Kombination aus Kongress, Fachausstellung und praktischen Vorfürungen sowie dem engen Kontakt zu deutschen Lehr- und Forschungseinrichtungen gewährleistet werden. Nächster Termin wird der 06. – 08. Februar 2022 in Stuttgart sein.

2 0 1 9
04.07.19: Thüngersheim, MV Landesverein Bay. Weinkellereien (intern)
15. – 19.07.19: Genf, OIV-Kongress
13.09.19: Wahl der Mosel-Weinkönigin
21.09.19: Neustadt, Wahl der Dt. Weinkönigin Teil 1
27.09.19: Neustadt, Wahl der Dt. Weinkönigin Teil 2
05. – 09.10.19: Köln, Anuga
11. – 13.10.19: Brüssel, Megavino
27.10.19: Umstellung Sommer- auf Winterzeit
31.10.19: Brexit (?)
02.11.19: Münsingen, 7. Genussgipfel Baden-Württemberg
12. – 14.11.19: Nürnberg, BrauBeviale
2 0 2 0
10. – 13.03.20: Tokio, Foodex
15. – 17.03.20: Düsseldorf, ProWein
31.03. – 03.04.20: ProWein Singapore
19. – 22.04.20: Verona, Vinitaly
23.04.20: Neustadt, Forum Markt & Wein
07. – 13.05.20: Düsseldorf, interpack
26. – 28.05.20: Hongkong, Vinexpo
18.06.20: Oppenheim, DWI Exportforum
18. – 22.10.20: Paris, Sial
10. – 12.11.20: Nürnberg, BrauBeviale
2 0 2 1
21. – 23.03.21: Düsseldorf ProWein (in neuen Hallen!)
18. – 21.04.21: Verona, Vinitaly
2 0 2 2
06. – 08.02.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly

Spruch des Monats:

***„Wein ist eine lebende Flüssigkeit.
Sein Lebenszyklus umfasst Jugend, Reife, Alter und Tod.
Wenn er nicht mit hinreichendem Respekt behandelt wird,
dann erkrankt er und stirbt.“***

**(Julia Child (1912-2004),
US-amerikanische Köchin und Kochbuchautorin)**

